

„Die Giche“

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands S.-D.

Abonnementspreis pro Monat:
30 Goldpfennig.
Verlag: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschl.
Berlin N.D. 55, Greifswalder Straße 221-228

Alle Zuschriften für die „Giche“ an H. Barnholt, Mm a. D., Karlstr. 47, Telefon 1442.
Für den Geschäftsbesorger des Gewerksvereins bestimmten Postkasten sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222.
Sämtliche Geldsendungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 69 221 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 6-gespaltene Beitzelle
2) G.-Pf., Arbeitsmarkt 15 G.-Pf.
Ortsvereinsanzeigen 10 G.-Pf.

Die Indifferenten.

Was winst ihr und lamentiert,
Daß jetzt die Zeiten gar so schlecht —
Da ihr doch keinen Finger rührt
Zum Kampf für unser gutes Recht.

Klimbim und Wäbbsinn macht ihr mit
Und horcht und hurrat frisch draußlos;
Sonst aber tut ihr keinen Schritt
Und legt die Hand feig in den Schoß.

Noch keinen Stein tragt ihr herbei,
Mit uns vereint zu Schutz und Wall.
Warum denn jetzt die Klammerlei,
Das feige Winzeln überall?

Wie könnt ihr jammern ob dem Joch,
Dem ihr doch nicht zu Leibe geht?
Wo wollt ihr ernten, wo ihr doch
Noch nie habt Ähren ausgesät?

Ihr zeigt nicht Scham, ihr zeigt nicht Mut,
Wie man auch immer euch gewest,
Und bleibt zurück in sicherer Hut,
Wis ihr den Tisch für euch gedeckt.

Nein, wahrlich wenn wir selber nicht
Dabei mit litten gleiche Not —
Ich wünschte länger noch die Schicht
Und länger noch für euch das Brot!

Bruno Gunderann.

Soziale Republik!

Von Heinz Rothhoff-München.

Aus dem Niederbruche der alten Machtverhältnisse aus dem drohenden Chaos einer Mädeliktatur stieg 1919 als Rettung die Weimarer Verfassung, die das ganze deutsche Volk auf dem Boden der Gleichberechtigung zur Selbstregierung, zur Selbstverwaltung, zur Selbstbestimmung seines Schicksals aufrief. So wenig alle Einzelheiten des neuen Baues als vollkommen anzuspochen sind, so unbedingt richtig und unentbehrlich sind die großen Grundgedanken. Allen denen, die heute auf die republikanische Verfassung schelten, muß man in Erinnerung rufen, wie sehrschuldig sie damals die Nationalversammlung als Rettung erstrebt und die neue Staatsordnung begrüßt haben. Und allen denen, die dieser Staatsordnung die sittliche Verbündlichkeit absprechen wollen, weil sie auf einem „Verbrechen“ gewalttätigen Umsturzes beruhen, kann nicht deutlich genug zu Gemüte geführt werden, daß diese Auffassung eine grobe Geschichtsfälschung ist; daß die republikanische Verfassung nicht auf Gewalttätigkeit beruht, sondern ihr ein Ende gemacht hat; daß sie auf dem höchsten und besten Rechtsgrunde ruht, der sich überhaupt für eine Staatsverfassung denken läßt; auf dem freien Willen des gesamten Volkes.

Auch der Sturm der letzten Reichstagswahl hat diese gute Grundlage nicht zu erschüttern vermocht. Deutschland ist Republik und muß es bleiben, wenn Staat und Wirtschaft nicht neuen, allerhöchsten, verderbbringenden Erschütterungen ausgesetzt werden sollen. Aber wirklich lebensfähig und dauernd wird unsere Republik nur, wenn sie nicht bloße Staatsform bleibt, sondern unsere gesamte Lebenshaltung durchdringt. Nichts fehlt der Republik mehr als ein Volk von Republikanern! Und kein Schutzgesetz wird ihren Bestand sichern, wenn nicht in den Millionenmassen der Volksgenossen das Verständnis und der Wille zum Staatsbürgertum wächst. Dieser Wille muß auf den großen Grundgedanken der Verfassung Selbstbestimmung und Gleichberechtigung gehen.

Selbstregierung eines Millionenvolkes ist nicht möglich ohne die Erkenntnis, daß sie mit Pflichten beginnt, erst aus ihnen Rechte erwachsen können, daß jeder den Staat als seine eigenste Angelegenheit und sich selbst verantwortlich für dessen Schicksal fühlen muß. Nur aus der tätigen, leistenden opfernden Anteilnahme aller einzelnen kann das Höchstmäß an Leistung, kann die freie Ordnung erwachsen, ohne die unser deutsches Land nicht durch die Schwere der Gegenwart kommen kann.

Aber damit alle einzelnen so empfinden und leisten können, muß in ihnen die Ueberzeugung lebendig sein, daß die Republik ein Volksstaat im ersten Sinne ist, daß die Gleichberechtigung nicht auf dem Papiere bleibt, sondern sich verwirklicht in Gesetz, Verwaltung und Lebensgestaltung; daß sie nicht nur im Politischen gilt sondern überall, vor allem in der Wirtschaft, die heute das nächste, am häufigsten und schmerzhaftesten empfundene Problem ist.

Gibt es einen allgemein gültigen Maßstab für die Verwirklichung der Gleichberechtigung, die zugleich Bollendung der Gerechtigkeit ist? Ja, es liegt im Sozialen, wenn man es richtig faßt: Sozial ist was dem Wohle der Gesamtheit dient, was der einzelnen hindert sich auf Kosten der Allgemeinheit, oder auf

Kosten anderer Staatsbürger Vorteile zu verschaffen. Was ist das Allgemeinste, was jedem Mitgliede des Staates zukommt? — Leben und Persönlichkeit! — Wer den Menschen schützt, kann niemandem Unrecht tun, denn dieser Schutz kommt allen zugute. Der Staat, dem Menschenleben, Gesundheit, Arbeitskraft das Erste sind, kann niemals „Klassenstaat“ sein; denn keine Klasse ist im Alleinbesitze dieser Güter, keiner fehlen sie. Der Staat der dem Glücke und Fortschritte der Gesamtheit dienen will, muß seine Arbeit auf Förderung der Persönlichkeit richten; denn sie ist allen gemeinsam.

Sozial bedeutet das Vorrecht des lebenden Menschen vor allen Gütern und Einrichtungen dieser Erde. Sozial ist der Staat nur, wenn er die Persönlichkeit des Menschen als Staatsbürger höher wertet als Sachgüter als Vermögensinteressen, als irgend welche Institutionen. Das freie Recht dient dem obersten Zwecke des Staates, recht viele, gesunde, leistungsfähige Menschen zu Bürgern zu haben.

Diesen Begriff des Sozialen, den ich seit 20 Jahren verfechte, hat die Reichsverfassung übernommen in Artikel 157 mit dem Satze, daß die Arbeitskraft unter dem besonderen Schutze des Reiches steht. Denn mit der Arbeitskraft ist Leben und Gesundheit des arbeitenden Menschen untöschlich verbunden; ihr „besonderer“ Schutz ist ein scharfer Gegensatz zu allem bisherigen Rechte das in erster Linie Sachenrecht, Vermögensschutz und Güterverkehrsordnung ist. Und wenn der Artikel 157 auch zunächst nur das Programm für das einheitliche Arbeitsrecht aufstellt, so liegt darin doch der Anfang zur Umbildung unseres gesamten Rechtes in ein Personenrecht, ein Menschenrecht, eine Gesellschaftsordnung.

Diese Umbildung erst verwirklicht den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Staatsbürger, der unentbehrliche Voraussetzung wahrer Selbstverwaltung ist. Das Soziale deckt sich mit dem Demokratischen. Die deutsche Republik muß sozial in umfassendstem Sinne sein oder sie wird nicht dauernd sein können.

Ein Mahnruf.

„Für mich sind Anschauungen, als könne man heute noch ganz gut ohne Verband existieren, kindisch. Ich kann Arbeitgeber, die derartigen Anschauungen huldigen, nicht als existenzberechtigt und als ernste, den Zeitgeist beobachtende Männer anerkennen. Es sind zumeist Egoisten, die andere für sich die Pastanien aus dem Feuer holen lassen und die Frucht ernten wollen, die andere gesät. Verabscheuenswürdige Naturen, für die der eiserne Besen zum Weegesen von der Wildfläche wohl das Beste wäre! Die Verhandlsleitung möge einmal ernstlich erwägen, wie den Fahnenflüchtigen und den Außenseitern, die nichts als Egoisten sind und nur aus egoistischen Gründen den Verband meiden, beizukommen ist und wie diesen der Genuß der Vorteile, die der Verband für seine Mitglieder mitunter unter großen Opfern der Letzteren errungen, entzogen werden kann. Wer nicht mit uns ist, ist gegen uns und keiner hat das Recht, an unsern Errungenschaften teilzunehmen, der nicht in unsern Reihen steht. Eine große und dankbare Aufgabe der Verbandslitung ist es deshalb, Mittel und Wege zu suchen, die alle von den Vorteilen ausschließen, die nicht in unserm Verband sind. Ist dieser bedeutungsvolle Schritt gelungen, und er muß gelingen, so werden auch die die paar Mark Verbandbeitrag gern bezahlen, die sich heute davon zu drücken suchen.“

Dieser bedeutende Mahnruf ist einer Mitteldeutschen Arbeitgeber-Zeitung entnommen, ist an die Adresse der Arbeitgeber gerichtet, und muß jedem, dem es angeht, zu ernstem Nachdenken veranlassen.

Dem Inhalt nach kann derselbe auch auf diejenigen Arbeitnehmer Anwendung finden, welche glauben, ohne Organisation durchzukommen. Wie liegen nun die Verhältnisse? Schon vor dem Kriege hat es auch im Holzgewerbe, wenn auch nicht in allzu großer Zahl, Kollegen gegeben, die gerne ernten, aber nie säen wollten. Sie machten sich die Sache angenehm, indem sie zwar stets die Vorteile, welche bei Lohnbewegungen, Tarifabschlüssen und dergl. von den Organisationen oft im heißen Kampfe errungen wurden auch für sich in Anspruch nahmen, jedoch kaum zu bewegen waren auch Opfer für die Organisation zu bringen. Der Krieg und seine Folgen haben bedeutende Lücken in dieselben ein, so mancher wirtschaftliche gute Streiter mußte sein Leben lassen. Die Lücken wurden jedoch infolge der politischen Umwälzung durch die jüngsten Kreise ausgefüllt, welche bisher den Wert der Organisation nicht er-

kannt hatten. Infolge der rasenden Geldentwertung jagte eine Lohnbewegung die andere, die nichtgeschulten Mitglieder waren wohl der Meinung, daß dies die einzige Aufgabe der Organisationsführer war. Hinzu kam, daß die notwendig gewordenen dauernden Lohnverhandlungen alle verfügbaren Kräfte in Anspruch nahmen, so daß für die Bildung und Erziehung der neu hinzugewonnen Mitglieder keine Zeit übrig blieb.

Die Stabilisierung unserer Währung und der damit verbundenen Kreditnot brachte eine Arbeitslosigkeit mit sich die in ihrer Höhe und Dauer kaum übertroffen worden war. Die daraus sich ergebenden Folgen waren, daß auch unsere Lohnpolitik den veränderten Verhältnissen angepaßt werden mußte. Hinzu kam daß die Unternehmer, an die Inflationspreise gewöhnt, wo es auf ein paar Milliarden mehr oder weniger nicht ankam, sich sehr schwer den veränderten Verhältnissen anpassen, so daß die Abnahmefähigkeit immer schwieriger wurde. Aus allen diesen Gründen halten nun ein Teil von Kollegen die Zeit für gekommen, um der Organisation wieder den Rücken zu kehren. Sie werden in dieser Auffassung noch von den linksradikalen Gewerkschaftsvertretern bestärkt, die es als ihre erste Aufgabe betrachten, den Kollegen in den Betrieben die Arbeitslosigkeit der Gewerkschaften vor Augen zu führen. Zwar hat es zu allen Zeiten solche Schmarotzerpflanzen gegeben; sie treten in dieser Zeit nur bedeutend scharfer auf, weil damit politische Ziele verbunden sind. Der gesunde Sinn der deutschen Arbeiter, besonders der Holzarbeiter, wird auch diese Krise überwinden. Schon machen sich bedeutende Anzeichen bei Vorgängen in den einzelnen Betrieben bemerkbar wo man diesen politischen Drahtziehern die nötige Antwort gegeben hat. Bei objektiver Beurteilung der ganzen Sachlage muß zugegeben werden, daß diese „Helden“ niemals ihre Zerstückelungsarbeit so weit hätten treiben können, wenn die zielbewußten organisierten Kollegen mehr aus der Reserve herausgetreten wären und sich nicht soviel Zurückhaltung auferlegt hätten.

Aus den gegebenen Tatsachen müssen wir unsere Lehren ziehen wir müssen wieder zurück zur alten Werbarbeit; alles kleinliche Gezänk muß verschwinden, unsere Organisation muß so ausgebaut werden, daß sie jedem Ansturm trogen kann.

Schwer hat diese langandauernde Wirtschaftskrise auf den einzelnen Familienvater gelastet, Not und Entbehrung ist bei vielen Familien täglicher Gast gewesen, der harte Kampf ums Dasein hat eine kaum zu übersteigende Erbitterung hervorgerufen. Besonderen Dank und Anerkennung gebührt allen denjenigen Kollegen, die in dieser schweren Zeit der Organisation die Treue bewahrt haben. Die Krise ist noch keineswegs überwunden der erste Lichtblick zeigt sich in der Annahme des Londoner Abkommens. Durch eine Anleihe wird unserm kranken Wirtschaftskörper wieder neues Blut zugeführt. Die Hoffnung besteht, daß damit auch mehr Arbeitsmöglichkeit geschaffen wird und die Kollegen endlich von dem Druck der Arbeitslosigkeit befreit werden. Besonders ausatmen werden unsere Brüder in den bestetzten Gebieten, für sie scheint endlich die Morgenröte der Befreiung aufzugehen. Zwar sind die uns auferlegten Lasten außerordentlich hart und schwer, sie werden aber leichter zu ertragen sein, indem sie auf sämtliche Schultern gelegt werden während bisher das besetzte Gebiet der Hauptlastträger war. Ohne Zweifel wird das Londoner Abkommen dazu beitragen unsern kranken Wirtschaftskörper in neue Bahnen zu lenken. Daraus erwachsen auch für unsere Organisation neue Aufgaben. Gewisse Kreise werden versuchen die übernommenen Lasten auf die Schultern der breiten Masse abzuwälzen. Da gilt es, die Augen offen zu halten, daß auch hier eine gerechte Verteilung erfolgt. Aber auch weitere wichtige Aufgaben harren der Lösung. Wir leben seit März dieses Jahres ohne Tarifvertrag, nur in einzelnen Orten und Landesteilen ist es gelungen, ein Abkommen zu treffen. Der Reichsmantelvertrag ist noch nicht unter Dach und Fach und wird es noch der größten Anstrengungen bedürfen, um einen für die Holzarbeiter nur einigermaßen annehmbaren Vertrag zu erreichen. Desgleichen läßt die Entlohnung viel zu wünschen übrig die Arbeitgeber haben diese Zeit weidlich ausgenutzt, um die Löhne meist auf das unerträglich niedrige Maß zu erhalten. Demgegenüber stehen die Kosten der Lebenshaltung die, an den Friedenspreisen gemessen, um 50 Prozent höher sind.

So stehen wir vor einer Reihe von wichtigen Aufgaben, deren Lösung nur einer starken Organisation möglich ist. Aufgabe eines jeden Kollegen muß es sein, dafür zu sorgen daß seine Mitkollegen restlos der Organisation zugeführt werden und ein zeitgemäßer Beitrag gezahlt wird. Heraus aus der Reserve, wer nicht mit uns ist der ist gegen uns, die zu lösenden Aufgaben sind zu ernst um uns den Luxus des Feilschens zu erlauben. Eine in in den Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands muß sich die Parole auf der ganzen Linie sein.

Die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens.

Am „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 17 vom 1. September 1924 veröffentlicht der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns einen Artikel, in dem die Stellung der deutschen Reichsregierung über die Interpellationen über den Achtstundentag und die Ratifizierung (Bestätigung) des Washingtoner Abkommens klarlegt. Er gibt einleitend dem Redakteur Ausdruck, daß es die politische Lage unmöglich gemacht habe, die Antwort in der letzten Reichstagsstimmung zu geben. Ueber die gegenwärtige Rechtslage in Deutschland bemerkt er, daß Deutschland bis zum Zusammenbruch seiner Währung und seiner Wirtschaft im Herbst des vorigen Jahres den achtstündigen Arbeitstag streng durchgeführt habe, wie kein anderes Land der Welt. Schon aus dieser Tatsache erlaube sich, daß es schwerwiegende Gründe gewesen sein müssen, die zur heutigen Arbeitszeitgesetzgebung geführt haben und würde dieser Uebergang kaum denkbar gewesen sein. Nachdem er sich über die Klagen und Angriffe zur Arbeitszeitverordnung und über die Schiedssprüche und Verbindlichkeitsklärungen geäußert, kommt er auf die Verhandlungen bei der letzten internationalen Arbeitskonferenz in Genf zurück. Er schließt seinen längeren Artikel, daß die deutsche Reichsregierung sich schon am 2. August 24 in einer Sitzung schlüssig gemacht habe, auf die Interpellationen im Reichstage folgende Erklärung abzugeben:

„Die Reichsregierung hat die Ratifikation des Übereinkommens von Washington über den Achtstundentag niemals grundsätzlich abgelehnt. Die jetzige deutsche Gesetzgebung über die Arbeitszeit ist von der Reichsregierung stets als eine Notgesetzgebung betrachtet und gekennzeichnet worden, an der sie von vornherein nicht länger festhalten wollte, als es die ganz außerordentlich schwierige Lage Deutschlands erfordert. Unsere Verluste, Leiden und Bindungen infolge des Krieges sind so viel schwerer als die anderen großen Staaten, unsere wirtschaftliche Zukunft ist so ungeklärt, daß niemand von Deutschland ein Vorangehen in der Frage der Ratifizierung erwarten kann. Das gilt umso mehr, als der Inhalt des Übereinkommens und demnach auch das Maß der Bindung bisher in Genuß und Praxis der einzelnen Länder eine sehr verchiedene Auslegung gefunden haben. Deutschland ist gern bereit, mit den übrigen in Betracht kommenden Staaten eine Verständigung hierüber herbeizuführen und würde sich in diesem Falle zu einer Ratifikation des Washingtoner Übereinkommens bereit finden. Dabei muß die Reichsregierung als selbstverständlich voraussetzen, daß zur Verhütung außerordentlicher Gefährdung deutscher Lebensnotwendigkeiten der Artikel 14 des Washingtoner Abkommens Anwendung findet.“

Das Bild der klagen Hände.

Zum Preisanschreiben zur Bekämpfung der Unfallgefahren schreibt der „Grundstein“:

Alljährlich büßen Tausende Arbeiter und Arbeiterinnen bei der Erwerbsarbeit gesunde Gliedmaßen ein. Sieben bis achtzehnhundert Verletzungen, zu verlieren für lange Zeit, unendlich viele für ihr ganzes Leben, ganz oder teilweise ihre Arbeitskraft: viele büßen ihr Leben ein. An Casern der Arbeit gehen die Menschen in der Regel achsellos vorüber. Nur verhältnismäßig wenige denken überhaupt daran, daß das Erwerbsleben Gefahr birgt, die die Gesundheit zu Tode herführen können.

Nur manchmal wenn mit einem Schlage eine andere Anzahl Menschenleben vernichtet werden, regt sich vorübergehend das öffentliche Gewissen. Zu Taten, die überhand nehmen, Verunsicherungen zu vermeiden, oder sie erheblich einzuschränken, zwingt es sich aber nicht an. Es beruhigt sich meist schon nach ganz kurzer Zeit und glaubt, mit Vergabe von Geld und alten Sachen für die Opfer der Arbeit und ihre Hinterbliebenen genug getan zu haben. Einzelunfälle werden kaum beachtet.

Dabei wird gerade durch sie in jedem Jahre unendlich viel Lebenskraft vernichtet. Im Jahre 1921 sind rund 200.000 Berufsunfälle gemeldet worden. Davon betrafen 6200 Fälle tödlich, in 17.000 Fällen war die Folge dauernde Erwerbsunfähigkeit.

Die öffentliche Meinung ist allzu leicht geneigt, bei einem Unfall bei der Arbeit vorzugehen oder zu zögern, wenn die Verletzten und Verwandte die Schuld daran gesucht haben. Unachtsamkeit und Verunsicherung bei der Arbeit sind nicht selten als die hauptsächlichsten Ursachen für Berufsunfälle anzusehen, und wer über die Lebensbedeutung infomiert ist, die Unfallgefahren der Industrie und des durch Unfall gefährdeten Berufs ernstlich geben möchte, muß in den „Klagen der klagen Hände“ oder „Klagen der klagen Hände“ zu gelangen, die eine große Rolle die Gründe der Berufsunfälle aufzählt.

Das Bild der klagen Hände ist ein sehr wirkungsvolles Mittel, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen. Es zeigt die verletzten Hände der Arbeiter und Arbeiterinnen, die durch Unfall gefährdet sind. Die klagen Hände sind ein sehr wirkungsvolles Mittel, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen. Es zeigt die verletzten Hände der Arbeiter und Arbeiterinnen, die durch Unfall gefährdet sind.

Das Bild der klagen Hände ist ein sehr wirkungsvolles Mittel, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen. Es zeigt die verletzten Hände der Arbeiter und Arbeiterinnen, die durch Unfall gefährdet sind.

Tausendmal und öfter ist es schon geschildert; alle machen es. Daß damit eine Gefahr verbunden ist, vergißt man ja auch nur allzu leicht bei den sich immer wiederholenden, sich immer gleichbleibenden Handgriffen an diesen Maschinen. Wer ständig an die Gefahr denken würde, die die Arbeit mit sich bringt, könnte ja gar nicht an Maschinen arbeiten. Und die Akkordarbeit mit ihren in der Regel recht unzulänglichen Stücklöhnen veranlaßt die Arbeiterchaft auch nicht selten zur Verfehlung von Schutzvorrichtungen. Das ist natürlich nicht gut zu heißen, aber zu verstehen. Deshalb muß immer wieder gesagt werden: wer die Unfallgefahren in den Betrieben und auf Bauten vermindern will, der muß für eine gute Bezahlung der Arbeit eintreten. Und daß ein langer Arbeitstag die Unfallgefahren erhöht, ist schon oft bewiesen worden. Wiederholt schon ist festgestellt worden, daß die Unfallgefahr und die Zahl der Unfälle steigt mit der Länge des Arbeitstages. Die Verbehalten oder Wiedererringung des Achtstundentages ist deshalb auch zur Bekämpfung der Unfallgefahren nötig.

Die Arbeiterchaft kann daneben auch auf andere Weise zur Bekämpfung der Unfallgefahren beitragen. Die Betriebsräte sollten sich den ihnen nach § 66 Nr. 8 und nach § 77 des Betriebsrätegesetzes zugewiesenen Aufgaben mit Ernst und Eifer widmen. Der ausführendste Weg aber ist der über die Lohnfrage und über den Arbeitstag.

Durch die Presse ist nun von der Absicht des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung berichtet worden durch künstlerische Wandbilder in den Arbeits- und Versammlungsräumen auf die Unfallgefahren hinzuweisen. Zu diesem Zweck ist ein Preisanschreiben herausgegeben worden. Zweifellos können solche Wandbilder eine gute Wirkung erzielen, sicherlich werden die Arbeiterorganisationen die gegebene Anregung unterstützen. Jedes Mittel, das Unfallgefahren eindämmen kann, wird der Arbeiterchaft recht sein; denn die Arbeitskraft ist ja ihr einziges Gut, das ihr keine Rente ersetzen kann. Es gibt in der Erwerbsarbeit der Gefahren und Schädigungen so viele, auch solche mit Folgen ähnlicher Art, wie sie durch Unfälle herbeiführt werden, die aber noch immer nicht als entschädigungspflichtige Berufsschädigungen nach der Unfallgesetzgebung angesehen werden. Dazu zählen vor allem Linsen die Gesundheitsschädigungen durch gewerbliche Gifte, durch Bleiweiß, Quecksilber, Molybdän usw. Wenn also versucht werden soll, durch Wandbilder die Unfallgefahren einzudämmen, so wird die Arbeiterchaft diese Bestrebungen, soweit sie kann, unterstützen.

Wer aber von den älteren Gewerkschaftsmitgliedern denkt bei einem wirkungsvollen Wandbild zur Bekämpfung von Unfällen im Beruf nicht an „das Bild der klagen Hände“, das am Eröffnungstage der Bauausstellung in Leipzig im Jahre 1913, in dem von den Gewerkschaften errichteten Ausstellungsgelände zu sehen war, und das auf behörliches Geheiß entfernt werden mußte! Das Bild zeigte die Photographien der verstümmelten Hände von an Holzbearbeitungsmaschinen verunglückten Arbeitern. Es war vom Holzarbeiterverband in einer Berliner Versammlung solcher Arbeiter aufgenommen worden, die ihre verunfallten Hände emporgehoben hatten, um durch das Bild ihren Kollegen eine Warnung zu geben und eine Mahnung, für die Vermeidung von Unfallgefahren an Holzbearbeitungsmaschinen zu wirken, und die gleiche Mahnung auch an die in Frage kommenden Behörden und an die öffentliche Meinung richten wollten. Das Bild wirkte geradezu ergreifend, und es wäre sicher auf das öffentliche Gewissen nicht ohne Eindruck geblieben. Es mußte aber entfernt werden, um den Staat nicht in Gefahr zu bringen.

„Das Bild der klagen Hände“ würde sicher auch heute seinem Zweck nicht verfehlen, und es wäre angebracht, dieses Bild und Bilder ähnlicher Art für die gedachte Propaganda zu verwenden. Es dürfte aber auch angebracht sein, durch den Hinweis auf das Schicksal des genannten Bildes der Arbeiterchaft ins Gedächtnis zurückzurufen, mit welchen Mitteln den Gewerkschaften in der Vorkriegszeit die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Arbeitertumens erschwert worden ist.

Erneute Verhandlungen für einen Mantelvertrag.

Wenn diese Nummer der „Eiche“ in die Hände unserer Mitglieder gelangt, wird die Verhandlungskommission der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen der Holzindustrie erneut den Versuch unternehmen, einen Mantelvertrag für das Deutsche Holzgewerbe zu schaffen. Bekanntlich hat die Generalversammlung des Arbeitgeber-Verbandes der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes am 21. Juni 1924 in Frankfurt a. M. beschlossen, mit den Arbeitnehmer-Organisationen Fühlung zu nehmen, um durch erneute Verhandlungen den Versuch zu unternehmen, einen Mantelvertrag zu schaffen. Zu diesem Zweck wurden den Arbeitnehmer-Organisationen Abänderungsvorschläge zu dem bisherigen Verhandlungsergebnis überreicht. Diese haben an die Arbeitgeber dementsprechende Gegenanträge übermittelt. Am 13. September trafen sich die beiderseitigen Verhandlungskommissionen in Berlin zusammen, um nochmals den Versuch einer gegenseitigen Verständigung zu machen. Die Verhandlungen hierzu sind keine hoffnungsvollen. Halten die Arbeitgeber an ihren Abänderungsvorschlägen fest, dann dürfte eine Verständigung kaum möglich sein. Bevor der Verlauf der Verhandlungen werden wir berichten.

Einspruch gegen fristlose Entlassung.

Nach § 81 Abs. 2 BZG. kann der fristlos entlassene Arbeitnehmer Einspruch erheben, wenn er glaubt, daß ein Grund, der zur fristlosen Entlassung berechtigt,

nicht vorliegt. Solange der Einspruch, nach Zustimmung durch den Arbeitgeber bzw. Angehörigenrat, beim Schlichtungsausschuß vorzubringen war, hatte jedoch der Arbeitgeber, wie der entlassene Arbeitnehmer die Möglichkeit, die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen, und ein gerichtliches Verfahren vor dem Gewerbe- bzw. Kaufmannsgericht einzuleiten. Der Schlichtungsausschuß war ferner verpflichtet, das Verfahren von Amts wegen auszuführen, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig war (§ 86 BZG.). Diese Bestimmungen ergaben sich aus der Natur der Schlichtungsausschüsse, die nach der F.B. vom 23. 12. 1918 als Verwaltungsbehörden mit sozialrechtlichen Befugnissen, aber nicht als Gerichte gedacht waren, und die daher mangels der Zulässigkeit des Parteistandes bzw. der Bereidigung von Zeugen und Sachverständigen auch kaum die Gewähr bieten konnten, in reinen Rechtsstreitigkeiten, wie zum Beispiel in den Fällen fristloser Entlassungen, den Sachverhalt völlig aufzuklären.

Seit dem 1. Januar 1924 ist nun die Entscheidung über die aus dem BZG. begründeten Entlassungsklagen auf die Arbeitsgerichte übergegangen und es ist zweifelhaft geworden, ob die Bestimmungen über die Aussetzung des Verfahrens auf Antrag bzw. von Amts wegen auch jetzt noch Geltung haben. Die Frage ist deswegen nicht unwichtig, weil die Entscheidungen der Arbeitsgerichte endgültig sind, während gegen die Urteile der Gewerbe- bzw. Kaufmannsgerichte bei Streitigkeiten, deren Wert 300 Goldmark übersteigt, das Berufungsverfahren eingeleitet werden kann.

Die Meinungen über diese Frage sind geteilt, man wird aber wohl annehmen müssen, daß die Aussetzung eines vor dem Arbeitsgericht bereits anhängigen Verfahrens auf Antrag einer Partei nicht möglich ist, da das Verfahren vor dem Arbeitsgericht bereits ein gerichtliches Verfahren im Sinne des § 86 Abs. 2 BZG. darstellt. Anders ist es dagegen, wenn seitens des Arbeitgebers oder des fristlos entlassenen Arbeitnehmers bereits eine Feststellungs- beziehungsweise Leistungsklage vor dem Gewerbe- oder Kaufmannsgericht anhängig gemacht wurde, bevor das arbeitsgerichtliche Verfahren auf Grund des BZG. in Gang kommt. Hier wird das Arbeitsgericht von Amts wegen die Klage auszuheben haben und wird sie nur in dem Falle wieder aufnehmen können, wenn das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht das Vorliegen eines wichtigen Grundes verneint hat. S. Eglöff.

Schlichtung und Gewerbegerichte.

Nach § 81 a Ziffer 4 der Gewerbeordnung haben die Innungen auch die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen eine Entscheidung zu fällen. Die Gerichtsbarkeit, die hier den Innungen übertragen wird, erstreckt sich aber nur auf den Teil des Lehrverhältnisses, dessen Regelung ausschließlich den Innungen übertragen ist. Hierzu gehört nach einer Feststellung des Reichsarbeitsministers vom 30. November 1920 die „Regelung derjenigen Bestimmungen des Lehrvertrages, die unmittelbar die Ordnung des Lehrverhältnisses, die Ausbildung des Lehrlings, die Ablegung von Prüfungen, die Feststellung der Befugnisse zur Anleitung von Lehrlingen, zur Festlegung von Lehrlingshöchstzahlen und die Sicherheit des Zweckes der Lehre angehen.“ Weiter sagt der Reichsarbeitsminister: „Die Innungen und Handwerkskammern sind dagegen nicht befugt, in die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen einzugreifen und Vorschriften über die den Lehrlingen zu leistende Bezahlung, Vergütung oder Kostenschädigung zu treffen. Hiernach können diese Kostenschädigungen auch für die Handwerkslehrlinge tarifvertraglich vereinbart werden. Die tariflichen Bestimmungen treten alsdann, soweit sie für die Lehrlinge günstiger sind, an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Einzelverträge.“

Gegen diese zutreffende Rechtsauffassung haben die Unternehmer Sturm gelaufen, aber ohne Erfolg. Gehört die Regelung der Lehrlingsentschädigungen nicht zur Aufgabe der Innungen, dann sind diese auch nicht befugt, über Streitigkeiten, die aus dieser Regelung entstehen, zu entscheiden. In diesem Sinne hat das Gewerbegericht in Breslau entschieden. Der Sachverhalt ist folgender: Die Lehrlingsentschädigung war tarifvertraglich geregelt. Ein Unternehmer zahlte weniger, worauf die Lehrlinge Klage beim Gewerbegericht einreichten. Der Unternehmer bestritt die Zuständigkeit des Gewerbegerichts unter Hinweis darauf, daß es sich um eine Lehrlingsangelegenheit handle, zu deren Entscheidung die Innung zuständig sei.

Das Gewerbegericht verurteilte den Unternehmer. In dem Urteil wird gesagt, das Gewerbegericht würde dann unzuständig sein, wenn es sich bei den Lehrlingen um einen Anspruch handelte, dessen Regelung ausschließlich der Innung vorbehalten wäre. Das sei aber nicht der Fall. Nun führt das Urteil die oben mitgeteilte Rechtsauffassung des Reichsarbeitsministers an, der sich das Gewerbegericht voll anschließt. Nach all dem kommt das Gericht zu dem Schluss, daß bei Entschädigungsstreitigkeiten zwischen Innungsmeistern und ihren Lehrlingen nicht die Innungen, sondern die Gewerbegerichte zuständig sind.

Großer Preisvorteil!

Beim Einkauf von Schuhwaren bietet Ihnen der direkte Bezug von dem größten Platz der Deutschen Schuhfabrikation **Beckhofs**, Verlangen Sie in Ihrem Interesse unseren neu erschienenen illustrierten Katalog für alle Schuharten, welcher Ihnen sofort kostenlos übersandt wird.

Beckenhofer-Schuhwaren-Manufaktur Beckhofs & Co.
Gegründet 1898.
Dauernde Nachbestellungen beweisen die Güte unserer Fabrikate. Viele Anerkennungen.

